

Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)

Änderung vom 28. November 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ sowie auf die §§ 100 Absatz 4 und 165 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970²⁾ über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG),

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 180.10 (Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012) (Stand 31. Dezember 2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Das Eigenkapital besteht aus:

- e. **(geändert)** den Vorfinanzierungen,
- f. **(neu)** der finanzpolitischen Reserve.

§ 17 Abs. 2 (neu)

² Besteht eine finanzpolitische Reserve, ist ein Bilanzfehlbetrag so weit als möglich oder nötig durch eine entsprechende Entnahme daraus abzutragen.

§ 22 Abs. 2

² Als Fonds sind zu führen:

- b. **(geändert)** die Ersatzabgaben für nicht erstellte Fahrzeugabstellplätze,
- c. **(neu)** die Mehrwertabgabe.

1) GS 29.276, SGS 100

2) GS 24.293, SGS 180

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Vorfinanzierungen und Einlagen in solche bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Sie sind höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

§ 24a (neu)**Finanzpolitische Reserve**

¹ Es kann eine finanzpolitische Reserve gebildet werden.

² Einlagen in die finanzpolitische Reserve und Entnahmen daraus bedürfen des Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 2.

³ Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.

⁴ Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Budget im Umfang von § 26 Absatz 1 ist die Zusammenstellung der Beträge, die im folgenden Jahr voraussichtlich ausgegeben oder voraussichtlich eingenommen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 1bis.

^{1bis} Einlagen in die finanzpolitische Reserve dürfen nicht budgetiert werden. Entnahmen aus der finanzpolitischen Reserve und Einlagen in Vorfinanzierungen dürfen nur in gleicher Höhe budgetiert werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 31. Dezember 2019 [frühestens 8 Tage nach Beschluss LR/RR, SGS 100, § 12] in Kraft.